

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8343/J-NR/2016 betreffend Sitzenbleiben in der Volksschule, die die Abg. Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2, 6 und 7 sowie 11 und 12:

Zu diesen Fragestellungen wird auf nachstehende Statistikauswertung für die Schuljahre 2010/11 bis 2014/15 aus den Daten der Bildungsdokumentation hingewiesen, wobei hinsichtlich des Aufsteigens von Volksschulkindern grundsätzlich auf die §§ 25 Abs. 3 und 4 des Schulunterrichtsgesetzes hinzuweisen ist. So sind etwa gemäß § 25 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz Schülerinnen und Schüler der 1. Schulstufe, ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

In diesem Zusammenhang ist in der nachstehenden Aufstellung auch die Zahl der Volksschülerinnen und Volksschüler mit freiwilliger Wiederholung ausgewiesen, für die neben den freiwilligen Wiederholungen gemäß § 27 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – wonach die Klassenkonferenz auf Ansuchen die Wiederholung einer Schulstufe durch die Schülerin oder den Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, zu bewilligen hat, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der ua. aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll – auch die Fortsetzungen der Ausbildung in der Schuleingangsphase auf der gleichen Schulstufe wie im vorangegangenen Schuljahr, wenn der Lernsituation der Schülerinnen und Schüler eher entsprochen wird, gemäß § 17 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes berücksichtigt wurden.

Zahl der Volksschülerinnen und Volksschüler	Schuljahr				
	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Schulstufe					
1. Schulstufe	81.488	82.039	81.267	80.850	81.592
darunter mit Wiederholung	512	534	614	786	820
darunter Freiwillige Wiederholung	512	534	614	786	820
2. Schulstufe	79.800	80.046	80.536	79.580	79.338
darunter mit Wiederholung	809	810	868	846	1.006
darunter Freiwillige Wiederholung	414	421	448	430	535

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

3. Schulstufe	79.100	79.215	79.428	80.118	78.957
darunter mit Wiederholung	934	990	1.113	1.172	1.201
darunter Freiwillige Wiederholung	383	363	442	476	505

Quelle: Bildungsdokumentation

Die Aufarbeitung der Datenmeldungen der einzelnen Schulen gemäß Bildungsdokumentationsgesetz ist für das aktuelle Schuljahr 2015/16 bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ derzeit noch nicht abgeschlossen, Statistiken zu diesem Schuljahr können daher zur Zeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu Fragen 3, 8 und 13:

Bemerkt wird, dass eine „längere Krankheit“ per se schulrechtlich nicht die Konsequenz des Wiederholens von Schulstufen zur Folge hat. Zu den schulrechtlichen Voraussetzungen des Aufsteigens und Wiederholens von Schulstufen darf auf §§ 25 und 27 Schulunterrichtsgesetz verwiesen werden.

Ob eine Schulstufe gegebenenfalls „wegen längerer Krankheit oder Unreife“ wiederholt wird, stellt im Übrigen kein Erhebungsmerkmal gemäß Bildungsdokumentationsgesetz dar, und wird daher gemäß den gesetzlichen Grundlagen nicht erhoben.

Zu Fragen 4, 9 und 14:

Der „Migrationshintergrund“ stellt kein Erhebungsmerkmal gemäß Bildungsdokumentationsgesetz dar und wird daher gemäß den gesetzlichen Grundlagen nicht erhoben.

Zu Fragen 5, 10 und 15:

Den schulrechtlichen Grundlagen ist eine „Aufstufung“ fremd.

Wien, 22. April 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

